

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

Grund-, Versicherten-, Konsiliar- und Notfallpauschale

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkungen
GOP für fachgruppenspezifische Grund- oder Versichertenpauschale	Alle Grund- und Versichertenpauschalen - nicht Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen - ausgenommen sind zudem GOPen 03030, 04030, 12220, 12225
25214	Konsiliarpauschale nach strahlentherapeutischer Behandlung (übrige strahlentherapeutische Konsiliarpauschalen bedürfen persönlichen APK)
01210, 01212	Notfallpauschalen I, II im organisierten Not(-fall)dienst - nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser dürfen im Notfall keine Videosprechstunde durchführen - im Notfall weiterhin nur bei persönlichem Kontakt berechnungsfähig
37706 (ab 1.12.2022)	Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Krankenhäuser mit einer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 der AKI-RL

- Die Pauschalen nebst Zuschlägen werden in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt.
- Die Abrechnung ist von jedem an der Behandlung des Patienten beteiligten Arzt/Therapeuten mit der **Pseudo-GOP 88220 (Feldkennung 5001 „GNR“)** zu kennzeichnen, wenn der Patient in einem Quartal **ausschließlich per Videosprechstunde** behandelt wird. Bitte achten Sie darauf, eine bereits angesetzte Pseudo-GOP 88220 aus der Abrechnung wieder zu löschen, sobald der Patient im Quartal noch persönlich in die Praxis kommt. So vermeiden Sie Honorareinbußen.
- Die Anzahl der **ausschließlichen Video-Behandlungsfälle ist auf 30 % aller Behandlungsfälle des Arztes / Psychotherapeuten** (je LANR) beschränkt. Die Begrenzungsregelung gilt nicht für Video-Behandlungsfälle mit ausschließlichen Leistungen im Rahmen der Versorgung im organisierten Not(-fall)dienst.
- Bei ausschließlichen Kontakten in der Videosprechstunde erfolgt ein Abschlag i. H. v. 10 % auf die Notfallpauschalen nach den GOPen 01210 und 01212 sowie je nach Fachgruppe in unterschiedlicher Höhe auf die Grund-, Versicherten- und Konsiliarpauschale. Bei diesen GOPen ist keine Buchstaben-Kennzeichnung notwendig, der Abschlag wird automatisiert in der Abrechnung umgesetzt.

Übersicht über die Abschlagshöhe je Fachgruppe bei ausschließlichem Videokontakt im Quartal:

Abschlag i. H. v. 20 %	Abschlag i. H. v. 25 %	Abschlag i. H. v. 30 %
<ul style="list-style-type: none"> - Hausärzte - Kinder- und Jugendmedizin - Neurologie / Neurochirurgie - Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie - Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie - Schmerztherapie - Strahlentherapie (nur GOP 25214) - Ermächtigte Ärzte 	<ul style="list-style-type: none"> - Gynäkologen - Chirurgie - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie - Humangenetik - Dermatologie - Orthopädie - Urologie - Physikalische und Rehabilitative Medizin - Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> - Anästhesie - Augenheilkunde - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde / Phoniatrie - Grundpauschale 37706

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

Neben den Pauschalen sind - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - folgende Zuschläge möglich:

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkungen
PFG-Zuschläge mit Buchstaben V	Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung ➤ wird automatisch durch die KVB zugefügt
03040V / 04040V	Zusatzpauschalen für die Wahrnehmung des hausärzt. Versorgungsauftrages ➤ wird automatisch durch die KVB zugefügt
03060V / 03061V	Zuschläge für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch NÄPA ➤ wird automatisch durch die KVB zugefügt
06225V	Zuschlag für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte
Zuschläge Terminvermittlung durch die Terminservicestelle (TSS) oder Hausärzte	Zuschläge für die Terminvermittlung durch die TSS oder Hausärzte gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.10 EBM (mit Ausnahme der TSS-Vermittlung zur Früherkennungsuntersuchungen nach GOP 01710) ➤ von der Praxis angesetzte zeitgestaffelte Buchstabenkennzeichnung A, B, C oder D wird automatisch durch die KVB (bei ausschließlicher Videosprechstunde) in die Buchstabenkennzeichnung E, F, G oder H ersetzt

Zuschläge Authentifizierung / Technik

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten (10 Punkte / 1,19 €) - max. einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig - Unbekannter Patient = nicht im aktuellen Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt - zeitliche Befristung bis 31. Dezember 2025 verlängert
01450	Technikzuschlag (40 Punkte / 4,77 €) - max. bis zum Höchstwert von 1.899 Punkte pro Arzt abrechenbar

Leistungen, die in der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden dürfen

Gesprächsleistungen ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
03230V	Problemorientiertes hausärztliches Gespräch
04230V	Problemorientiertes kinderärztliches Gespräch
04231V	Gespräch, Beratung und/oder Erörterung (Abschnitte 4.4 und 4.5)
04355V	Sozialpäd. orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung
04430V	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
08619V	Beratung Kryo-Richtlinie
08621V	Reproduktionsmedizinische Beratung zur Kryokonservierung von Ei- oder Spermazellen oder von Hodengewebe gemäß Kryo-Richtlinie

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

08622V	Reproduktionsmedizinische Beratung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kryo-RL
08623V	Andrologische Beratung gemäß Kryo-Richtlinie
14220V	Kinder- und jugendpsychiatrisches Gespräch, kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
14221V	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)
14222V	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson
16220V	Neurologisches Gespräch, neurologische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung
21216V	Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen
21220V	Psychiatrisches Gespräch, Psychiatrische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
21221V	Psychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)
22220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
22220W	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung) bei Behandlung im Rahmen der KSVPsych-RL
22221V	Psychosomatisches Gespräch, psychosomatisch-medizinische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
22222V	Psychosomatisch-medizinische Behandlung (Gruppenbehandlung)
23220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
23220W	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung) bei Behandlung im Rahmen der KSVPsych-RL

Schmerztherapie (Abschnitt 30.7 EBM) ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
30708V	Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie
30780V	Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA somnio

Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11 EBM) ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
30932V	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)
30933V	Neuropsychologische Therapie (Gruppenbehandlung)

Beratungsleistung zum NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01789V	Beratung nach GenDG zum NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 gem. den Mutterschafts-RL ➤ <i>nur die Folgeberatung ist per Videokontakt möglich</i>
01790V	Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 gem. den Mutterschafts-RL

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

➤ nur die Folgeberatung ist per Videokontakt möglich

Außerklinische Intensivpflege (Abschnitt 37.7 EBM) ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
37700V (ab 1.12.2022)	Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL bei Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil A

Einzelpsychotherapie ¹⁾

Kurzbeschreibung	Kennzeichnung GOP i. R. d. Videosprech- stunde	mit Bezugsperson	Rezidiv- prophylaxe	Rezidivprophylaxe mit Bezugsperson
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 1, Einzelbehandlung)	35401V	35401W		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 2, Einzelbehandlung)	35402V	35402W		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (LZT, Einzelbehandlung)	35405V	35405W	35405Y	35405Z
Analytische PT (KZT 1, Einzelbehandlung)	35411V	35411W		
Analytische PT (KZT 2, Einzelbehandlung)	35412V	35412W		
Analytische PT (LZT, Einzelbehandlung)	35415V	35415W	35415Y	35415Z
Verhaltenstherapie (KZT 1, Einzelbehandlung)	35421V	35421W		
Verhaltenstherapie (KZT 2, Einzelbehandlung)	35422V	35422W		
Verhaltenstherapie (LZT, Einzelbehandlung)	35425V	35425W	35425Y	35425Z
Systemische Therapie (KZT 1, Einzelbehandlung)	35431V	35431W		

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

Systemische Therapie (KZT, Einzelbehandlung)	35432V	35432W		
Systemische Therapie (LZT, Einzelbehandlung)	35435V	35435W	35435Y	35435Z
Zuschlag KZT, Einzelbehandlung	35591V			

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ¹⁾

GOP	Kennzeichnung GOP i. R. d. Videosprechstunde	mit Bezugsperson	Häufige Sitzung	Häufige Sitzung mit Bezugsperson
35173 bis 35178	V	W	A	T

⇒ Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer gemäß § 17 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä)

Gruppenpsychotherapie ¹⁾

GOPen	Buchstaben-KZ i. R. d. Videosprechstunde	mit Bezugsperson	Rezidivprophylaxe Video	Rezidivprophylaxe Video mit Bezugsperson	Häufige Sitzung Video	Häufige Sitzung Video mit Bezugsperson	Rezidivprophylaxe Video in häufiger Sitzung	Rezidivprophylaxe Video in häufiger Sitzung mit Bezugsperson
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT, Gruppenbehandlung)								
35503 bis 35508	V	W			A	T		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (LZT, Gruppenbehandlung)								
35513 bis 35518	V	W	C	D	A	T	F	G
Analytische Therapie (KZT, Gruppenbehandlung)								
35523 bis 35528	V	W			A	T		
Analytische Therapie (LZT, Gruppenbehandlung)								
35533 bis 35538	V	W	C	D	A	T	F	G
Verhaltenstherapie (KZT, Gruppenbehandlung)								
35543 bis 35548	V	E			A	T		
Verhaltenstherapie (LZT, Gruppenbehandlung)								
35553 bis 35558	V	W	C	D	A	T	F	G
Systemische Therapie (KZT, Gruppenbehandlung)								
35703 bis 35708	V	W			A	T		
Systemische Therapie (LZT, Gruppenbehandlung)								

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

35713 bis 35718	V	W	C	D	A	T	F	G
Zuschlag KZT (Gruppenbehandlung)								
35593 bis 35598	V							

⇒ Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer gemäß § 17 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä)

Weitere psychotherapeutische Leistungen des Kapitels 35 ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
35110V	Verbale Intervention
35111V	Übende Interventionen als Einzelbehandlung
35112V	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen
35113V	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Kindern u. Jugendlichen
35141V	Vertiefte Exploration
35142V	Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde
35152V	Psychotherapeutische Akutbehandlung
35152W	Psychotherapeutische Akutbehandlung mit Bezugsperson
35600V	Standardisierte Testverfahren
35601V	Psychometrische Testverfahren, nur bei erwachsenen Patienten

Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01470V	Zusatzpauschale Erstverordnung DiGA
01471V	Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA somnio

Verordnungen im Rahmen von Videosprechstunden ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01420V	Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege
01424V	Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege
01611V	Verordnung von medizinischer Rehabilitation
01613V	Zuschlag bei Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation <ul style="list-style-type: none"> - Erfordert im Regelfall einen persönlichen A-P-K; von den in Anlage 2 der Rehabilitations-RL aufgeführten Funktionstests können beispielhaft die Funktionstests zum Schädigungsbereich „Mentale Funktionen“ oder das Erstellen der visuellen Schmerzskala in Einzelfällen per Videokontakt durchgeführt werden.

¹⁾ Hinweise:

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

- Max. 30 % der jeweiligen Leistung (GOP) im Quartal dürfen per Videosprechstunde erfolgen, für den Rest ist ein persönlicher Kontakt erforderlich (Ausnahmen Kapitel 35 und GOP 37700, siehe Ausführungen ab S. 8).
- Bei einem Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde dürfen nur die Leistungen abgerechnet werden, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM per Video durchgeführt und berechnet werden können.
- Voraussetzung für psychotherapeutische Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde ist, dass zuvor ein persönlicher Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung mit dem Patienten erfolgt ist.

Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01442	Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflege(fach)kräften <ul style="list-style-type: none"> - Max. 3-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. - Voraussetzung ist, dass im aktuellen und/oder den vorangegangenen zwei Quartalen mind. ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Praxis stattgefunden hat.
30210	Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz zur Indikationsüberprüfung eines Patienten mit diabetischem Fußsyndrom
30706	Teilnahme an einer schmerztherapeutischen Fallkonferenz
30948	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz
37120	Fallkonferenz Pflegeheim gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä
37320	Fallkonferenz Palliativversorgung gemäß Anlage 30 zum BMV-Ä
37400	Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
37550	Fallbesprechung gem. § 6 KSVPsych-RL
37720	Fallkonferenz gem. § 12 Abs. 2 der AKI-RL

Hinweis:

- Nur der Arzt /Psychotherapeut, der die Videofallkonferenz bzw. -besprechung initiiert, kann den Technikzuschlag nach GOP 01450 einmal je Fallkonferenz bzw. -besprechung abrechnen.

Portopauschalen bei Ausstellung von AU und Verordnungen im Rahmen einer Videosprechstunde

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
40128 (0,86 €)	Kostenpauschale für postalische Versendung <ul style="list-style-type: none"> - einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen AU gem. § 4 Abs. 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gem. § 4 Abs. 5 der AU-RL des G-BA und/oder - von Verordnungen i.R. einer Videosprechstunde gem. § 1 Abs. 1b der Rehabilitations-RL (Muster 61) bzw. § 3 Abs. 1a der Häusliche Krankenpflege-RL (Muster 12) bzw. § 3 Abs. 3a der Heilmittel-RL (Muster 13) des G-BA

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

40129 (0,86 €)	Kostenpauschale für postalische Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 (Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes) an den Patienten bzw. die Bezugsperson im Rahmen einer Videosprechstunde
----------------	--

- Die Notwendigkeit zur Ausstellung einer AU-Bescheinigung bzw. einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes muss im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt und die Bescheinigung per Post an den Patienten bzw. die Bezugsperson geschickt werden.

Begrenzungen der Videosprechstunde

Seit dem **1. April 2022** gelten für die Tätigkeit in der Videosprechstunde **zwei voneinander unabhängige Begrenzungen**:

1. **GOP-bezogen**: Die Beschränkung der **Häufigkeit aller im Quartal in Videosprechstunden abgerechneten Gebührenordnungspositionen** auf 30%.
 ⇒ *Ab dem 1. Juli 2022 gelten für Leistungen des Kapitels 35 (Psychotherapie) gesonderte Regelungen, siehe unter 1a).*
2. **Fall-bezogen**: Die Begrenzung der im Quartal **ausschließlich per Video durchgeführten Behandlungsfälle des Arztes/Therapeuten** auf 30%.

Wie andere Höchstwertregelungen werden auch diese Begrenzungen von der KVB im Rahmen der Abrechnungsbearbeitung geprüft. Nachfolgend erklären wir Ihnen, was die unterschiedlichen Begrenzungen bedeuten und wie die Prüfung in der KVB erfolgt.

Das Wichtigste vorneweg:

Bei einer Überschreitung werden keine Gebührenordnungspositionen oder Fälle gestrichen, d. h. alle abgerechneten Gebührenordnungspositionen in der Videosprechstunde werden am Ende auch vergütet. Die Umsetzung der Begrenzung erfolgt vielmehr durch die Anpassung der Bewertung der in der Videosprechstunde abgerechneten Gebührenordnungspositionen, das heißt die Höhe der Vergütung der einzelnen Gebührenordnungsposition wird unter Umständen abgesenkt (sog. Quotierung).

Im Falle notwendiger Kürzungen weisen wir Ihnen in entsprechenden Nachweisen die ermittelten Vergütungsquoten für die von der Kürzung betroffenen Gebührenordnungspositionen aus. Die Nachweise finden Sie in Ihren Abrechnungsunterlagen im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“.

1. GOP-bezogene Begrenzung

Ein Vertragsarzt/-psychotherapeut (d. h. je LANR) kann bis zu 30 % der Gebührenordnungspositionen, die nach ihrer Beschreibung im EBM im Rahmen einer Videostunde abrechenbar sind, im Quartal bei seinen Patienten per Video durchführen und abrechnen.

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

 Diejenigen Gebührenordnungspositionen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, sind vom Arzt/Therapeuten mit dem **entsprechenden Buchstabenzusatz** (V, J, W, Y, Z, E, A, T, C, D, F, G) in der Abrechnung zu kennzeichnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Die zutreffenden Buchstaben finden Sie auf den vorhergehenden Seiten dieser Vergütungsübersicht.

a) Psychotherapeutische Leistungen des Kapitels 35 (nicht: Psychotherapeutische Akutbehandlung)

Ab dem 1. Juli 2022 bezieht sich die GOP-bezogene Obergrenze in Höhe von 30% auf die gesamten Leistungen des Kapitels 35, die grundsätzlich im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden können, statt wie bisher auf jede GOP einzeln. Maßgeblich für die Obergrenze ist die Gesamtpunktzahl aller von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten im Quartal abgerechneten Videoleistungen des Kapitels 35. Damit können nun einzelne psychotherapeutische Leistungen durch eine Praxis auch komplett per Video erfolgen, sofern in anderen Leistungsbereichen die Videosprechstunde entsprechend seltener angewendet wird.

Ausgenommen von der neuen Begrenzungsregelung für das Kapitel 35 ist die **psychotherapeutische Akutbehandlung nach der GOP 35152**. Hier gilt die Obergrenze weiterhin spezifisch für diese Einzelleistung.

Beispiel: Ein Psychotherapeut rechnet im Quartal aus Kapitel 35 die in der Videosprechstunde möglichen GOPen 35152 (persönlich 6x, Video 6x), 35401 (persönlich 36x, Video 24x), 35402 (persönlich 26x, Video 8x) und 35405 (persönlich 30x, Video 40x) ab.

GOP 35152 bleibt hier unberücksichtigt, da für diese GOP eine Einzelleistungsbegrenzung erfolgt.

Wert GOP 35401 lt. EBM	922 Punkte
Häufigkeit gesamt (persönlich und Video)	60
Häufigkeit im Rahmen der Videosprechstunde (GOP 35401V)	24
Wert GOP 35402 lt. EBM	922 Punkte
Häufigkeit gesamt (persönlich und Video)	34
Häufigkeit im Rahmen der Videosprechstunde (GOP 35402V)	8
Wert GOP 35405 lt. EBM	922 Punkte
Häufigkeit gesamt (persönlich und Video)	70
Häufigkeit im Rahmen der Videosprechstunde (GOP 35405V)	40
Gesamtpunktzahl der abgerechneten GOPen Kap. 35 (persönlich und Video)	151.208 Punkte
Punktzahl der abgerechneten GOPen Kap. 35 im Rahmen der Videosprechstunde	66.384 Punkte
Punktzahlgrenze für Videosprechstunde Kap.35 (30% von Gesamtpunktzahl)	45.363 Punkte
Überschreitung	21.021 Punkte
Vergütungsquote für GOPen Kap. 35 (Punktzahlgrenze Video / abgerechnete Punkte Video)	68,33 %

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

b) Alle übrigen Videoleistungen und psychotherapeutische Akutbehandlung

Bei allen übrigen Videoleistungen und der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach GOP 35152 gilt die quartalsbezogene 30%-Obergrenze für jeden Arzt/Psychotherapeuten pro Gebührenordnungsposition (GOP). Das heißt, die Häufigkeit der abgerechneten Video-GOP darf höchstens 30% der Gesamthäufigkeit der jeweiligen GOP des Arztes/Therapeuten im Quartal betragen.

Beispiel: Ein Psychotherapeut rechnet das psychotherapeutische Gespräch nach GOP 23220 insgesamt 220 mal im Quartal ab. Dann dürfen davon höchstens 66 Gespräche im Rahmen einer Videosprechstunde (GOP 23220V) im Quartal durchgeführt und abgerechnet werden.

Wird von den insgesamt 220 Gesprächen im Quartal dieses nun 130 mal per Video durchgeführt, so erfolgt eine Quotierung der Vergütung der 130 tatsächlich abgerechneten GOPen 23220V auf den Wert der 66 vergütungsfähigen GOPen:

Wert GOP 23220 lt. EBM	154 Punkte
Häufigkeit gesamt (persönlich und Video)	220
Häufigkeit im Rahmen der Videosprechstunde (GOP 23220V)	130
Gesamtpunktzahl der abgerechneten GOP (persönlich und Video)	33.880 Punkte
Punktzahl der abgerechneten GOP im Rahmen der Videosprechstunde	20.020 Punkte
Punktzahlgrenze für Videosprechstunde (30% von Gesamtpunktzahl)	10.164 Punkte
Überschreitung	9.856 Punkte
Vergütungsquote für GOP 23220V (Punktzahlgrenze Video / abgerechnete Punkte Video)	50,77 %

Generell gilt:

Bei der GOP-bezogenen Betrachtung ist es **unerheblich, ob die Behandlung des Patienten im Quartal als ausschließliche Videobehandlung** durchgeführt wurde **oder** ob in dem Behandlungsfall, in dem die Videosprechstunde durchgeführt wurde, **ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat** („Misch-Fälle“). Eine Begrenzung einzelner Video-GOPen kann z. B. auch dann erfolgen, wenn eine GOP häufig im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht wird, der Arzt/Therapeut aber nur wenige Behandlungsfälle im Quartal ausschließlich per Video durchführt.

Ausgenommen von der GOP-bezogenen Begrenzung sind:

- GOPen, die aufgrund von anderen EBM-Regelungen in der Videosprechstunde (siehe Allgemeine Bestimmungen 4.3.1) bereits als solche mit Abschlag bzw. reduziert vergütet werden:
 - Fachgruppenspezifische Grund-,Versicherten- oder Konsiliarpauschalen,
 - Notfallpauschalen (GOPen 01210, 01212),
 - Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) und die entsprechenden Zuschläge / Zusatzpauschalen im hausärztlichen Versorgungsbereich sowie der Zuschlag nach GOP 06225 für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte,
 - Zuschläge für die TSS-Vermittlungs- und TSS-Akutfälle,
 - Strukturpauschalen Psychotherapie zur Deckung von Aufwendungen für Personalausgaben,
- GOPen, die ausschließlich für die Videosprechstunde gelten:

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

- Videofallkonferenz mit Pflege(fach)kräften (GOP 01442) ,
 - Zuschlag Authentifizierung eines unbekanntes Patienten (GOP 01444),
 - Technikzuschlag Videosprechstunde (GOP 01450),
 - Kostenpauschale für den Postversand einer AU-Bescheinigung bzw. von Verordnungen i.R.d. Videosprechstunde (GOPen 40128, 40129).
- GOPen, die im Rahmen des organisierten Not(-fall)dienstes per Videosprechstunde abgerechnet werden.
- GOP 37700 Potenzialerhebung gem. AKI-RL, wenn je Vertragsarzt und Quartal höchstens 3 Potenzialerhebungen durchgeführt und berechnet werden.

2. Fall-bezogene Begrenzung

Unabhängig von der auf die einzelne GOP bezogene Begrenzung ist zudem die Anzahl der **ausschließlichen Video-Behandlungsfälle eines Arztes/Psychotherapeuten** auf 30 % seiner gesamten Behandlungsfälle im Quartal beschränkt.

-  Wird der Patient in einem Quartal in der Praxis ausschließlich per Videosprechstunde behandelt, ist die Abrechnung vom jedem an der Behandlung des Patienten beteiligten Arzt/Therapeuten mit der **Pseudo-GOP 88220 (Feldkennung 5001 „GNR“)** zusätzlich zu seinen in der Videosprechstunde abgerechneten GOPen zu kennzeichnen.

Patienten, die im gleichen Quartal einmal persönlich in der Praxis vorstellig waren und zusätzlich per Video behandelt wurden („Misch-Fälle“), **fallen nicht unter die Fall-bezogene Obergrenze.** Hier darf keine Kennzeichnung mit der Pseudo-GOP 88220 erfolgen, da es sich nicht um Fälle ausschließlicher Videosprechstunden handelt.

Bei der Fall-bezogenen Begrenzung wird pro Arzt/Psychotherapeut in der Praxis der Anteil seiner mit der Pseudo-GOP 88220 gekennzeichneten Fälle im Verhältnis zu seiner Gesamt(arzt-)fallzahl betrachtet.

Die zulässige Obergrenze für Fälle der ausschließlichen Videosprechstunde im Quartal liegt bei 30% der gesamten vom Arzt/Therapeuten abgerechneten Fälle (sog. Arztfälle).

Beispiel: Ein Psychotherapeut behandelt 100 Patienten im Quartal. Dann dürfen höchstens 30 Patienten/Patientinnen ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde behandelt werden.

Behandelt der Psychotherapeut von seinen insgesamt 100 Patienten im Quartal nun 50 Patienten ausschließlich per Video, so erfolgt eine Quotierung der Vergütung der in diesen 50 Fällen abgerechneten Gebührenordnungspositionen auf den Wert von 30 Fällen:

Behandlungsfälle des Arztes/Therapeuten insgesamt	100
Behandlungsfälle im Rahmen der Videosprechstunde	50
Grenze Fälle Videosprechstunde (30% der Fälle gesamt)	30
Überschreitung	20
Quote zur Vergütung der in ausschließlichen Video-Fällen abgerechneten GOPen (Grenze Fälle Video / abgerechnete Fälle Video)	60,00 %

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 29.01.2024)

Bei einer ausschließlichen Videobehandlung im Quartal können nur solche Leistungen erbracht und abgerechnet werden, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt und berechnet werden können (siehe Vergütungsübersicht).

Wird eine Überschreitung der 30%-Grenze festgestellt, wird der Anteil der über der Grenze liegenden Fälle mit der Pseudo-GOP 88220 je LANR ermittelt und der **Leistungsbedarf in Punkten aller in ausschließlich Video-Fällen abgerechneter Gebührenordnungspositionen quotiert vergütet.**

Von der Fall-bezogenen Begrenzung ausgenommen sind:

- GOPen und Kostenpauschalen, die ausschließlich für die Videosprechstunde gelten (GOPen 01442, 01444, 01450, 40128, 40129),
- Strukturpauschalen Psychotherapie zur Deckung von Aufwendungen für Personalausgaben (GOPen 35571 bis 35573).
- Behandlungsfälle mit ausschließlichem Videokontakt im organisierten Not(-fall)dienst.

Die Vergütung von Video-Leistungen, die in Fällen mit mindestens einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal erbracht und abgerechnet werden, ist von der Begrenzung für die ausschließlichen Videofälle nicht betroffen.

Bitte beachten Sie:

Da es sich bei der **GOP-bezogenen und der Fall-bezogenen Begrenzung um zwei voneinander unabhängige Regelungen** handelt, kann es bei einer überwiegenden Behandlung in Videosprechstunden (viele Video-GOPen in Fällen mit persönlichem APK und gleichzeitig viele Fällen in ausschließlicher Videosprechstunde) durchaus vorkommen, dass ein und dieselbe GOP in beiden Prozessen quotiert wird.

Um Honorareinbußen zu vermeiden, achten Sie bitte bei Behandlungen von Patienten in der Videosprechstunde darauf,

- dass bei einem Kontakt per Video nur die Leistungen erbracht und abgerechnet werden, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt und berechnet werden können (siehe Vergütungsübersicht),
- eine bereits angesetzte Pseudo-GOP 88220 für die Kennzeichnung einer ausschließlichen Videosprechstunde wieder aus der Abrechnung zu löschen, wenn der Patient im gleichen Quartal noch persönlich in die Praxis kommt.